

Vermittlung der Leipziger Ausgabe von 1528, so hat es wenig Wahrscheinlichkeit, daß die Zobelschen Drucke für die Stendaler Glosse zum deutschen Text den Augsburger Primärdruck benutzt und in so sporadischer Weise benutzt haben sollten, wie N. voraussetzt. Ich möchte glauben, daß N. in den zweiten Teil des Stendaler Glossenstücks einen Gedanken hineingetragen hat, der in dem Satze *quod illegittimus non succedit* keinen Ausdruck gefunden hat, und daß er dazu durch die Ähnlichkeit des Inhalts des ersten Teiles mit der von Zobel aus dem Druck von 1528 übernommenen Interpolation in der Buchschen Glosse zu I. 51 § 2 ‚*Men secht, dat nen kint*‘ geführt worden ist. So wird ihm das zur Bekräftigung seiner Behauptung der Herkunft dieser Interpolation aus der Stendaler Glosse, was, im Grunde genommen, nichts weiter ist, als eine immerhin scharfsinnige und geistreiche Ausspinnung seiner Hypothese.

Ich komme zum Schluß. Unfruchtbarer Polemik und rein negativer Kritik abgeneigt, hoffe ich, daß meine Gegenbemerkungen nicht ohne jedes positive Ergebnis geblieben sind. Um den Sachverhalt klarzustellen, war eine umständliche Erörterung nicht zu vermeiden. Die aufgewendete Mühe wird jedoch nicht überflüssig sein, weil es sich nicht bloß um einen vereinzelten Nebenpunkt von untergeordneter Wichtigkeit in der Entwicklungsgeschichte der Glosse gehandelt hat, sondern der Frage eine größere Tragweite dadurch gegeben worden ist, daß N. sich von weiteren Untersuchungen auf dem betretenen Wege Erfolg verspricht, wenn er die Umschau nach sonstigen Interpolationen dieser Art als eine dankenswerte Aufgabe bezeichnet. Ich glaube nicht, daß nach der gebotenen Probe seine Erwartungen berechtigt sind. Eine Bereicherung der Bocksdorfschen ‚*Additionen*‘ und eine Bestätigung des Einflusses der Stendaler Glosse, den N. überschätzt, ist von der Durchforschung der Zobelschen Drucke und der Stendaler Glosse schwerlich zu gewärtigen. Vielmehr wird es nach wie vor bei der von N. bekämpften, übrigens nicht von Gruppen behaupteten Tatsache sein Bewenden behalten müssen, daß die auf den Augsburger Primärdruck folgenden Ausgaben, insonderheit die Zobelschen Drucke, die die Stendaler Glosse zum lateinischen Text des Sachsenspiegels abge-